

## Sozialkritischer Kommentar zum Vorgang S 2 U 97/12

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

da mittlerweile die Werner Bonhoff Stiftung immer mehr Anfragen zu dem von meiner Person vor dem Sozialgericht Lüneburg erstrittenem Urteil mit dem Aktenzeichen S 2 U 97/12 vom 26.05.2015 erreichen und das öffentliche Interesse an dieser jüngst ergangenen Rechtsprechung somit immer weiter zunimmt, möchte ich, um das Verständnis dieses komplexen Vorganges ein wenig zu erleichtern, einige Worte an die ebenfalls von der Verwaltungspraxis der SVLFG betroffenen Bürgerinnen und Bürger richten.

Folglich nehme ich hier mein Recht, meine Meinung frei in Wort und in Schrift zu äußern, wahr. Jedoch habe ich es dabei auch zu berücksichtigen, daß dieses mein Recht dennoch gewissen Einschränkungen unterliegt, was sich insbesondere aus der Vielzahl unbeantworteter rechtlicher Fragestellungen in den anhängigen gerichtlichen Verfahren der SVLFG mit meiner Person ergibt. Daher erfolgt die Wiedergabe der mittlerweile meiner Person entstandenen Überzeugung zum Umgang der staatlichen Gewalten mit dem Gesetzeswortlaut zu den „Haus- und Ziergärten“ des § 123 Abs. 2 Nr. 1 des SGB VII hier auf der Ebene einer sozialkritischen Auseinandersetzung eines Bürgers mit unserem Rechtsstaate.

Meine Person betrachtet die ihr von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der SVLFG, dem Sozialversicherungsträger der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, entgegengebrachte staatliche Gewalt als verfassungswidrig. So werden nach der Auffassung meiner Person von der SVLFG die Grundrechte meiner Person gleich auf mehrfache Weise angetastet. Gleichwohl obliegt die Beantwortung der aus dieser Sichtweise hervorgehenden rechtlichen Fragestellungen nicht meiner Person sondern einzig der staatlichen Gewalt der Rechtsprechung. Und letztere nimmt, da meine Person sich dazu umfangreich rechtliches Gehör verschafft hat, derzeit ihre Aufgaben wahr.

Den Rechtsstreitigkeiten vorraus ging die Verletzung meiner Rechte durch die öffentliche Gewalt. So gründete einst die damalige Gartenbau-Berufsgenossenschaft als nur eine der Rechtsvorgängerinnen der SVLFG mittels eines die angebliche Zuständigkeit feststellenden Verwaltungsaktes gegen meinen Willen auf den Namen meiner Person ein landwirtschaftliches Unternehmen des § 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII. Solch ein Rechtsgebahren betrachte ich, da meine Person in keinsten Weise ein derartiges Erwerbsunternehmen betreibt und stattdessen lediglich der Nutzungsberechtigte eines privaten Haus- und Ziergartens ist, als im höchstem Maße rechtswidrig und zudem unter der Miteinbeziehung des Grundgesetzes als verfassungswidrig. Folglich legte ich einst zu diesem in den Rechtskreis meiner Person eingreifenden Verwaltungsakt einen Widerspruch ein.

Mittlerweile hervorgegangen ist aus diesem Sachverhalt ein Rechtsstreit schlicht absurden Ausmaßes. So umfassen meine gerichtlichen Akten derzeit mehr als 1.200 Seiten Papier. Enthalten darin sind zwölf Aktenzeichen zu diversen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Und von all diesen Gerichtsverfahren sind derzeit drei Verfahren in der Berufungsinstanz vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen anhängig. Auch enthalten in den Akten sind dutzende – meiner Auffassung nach – rechtswidrige Verwaltungsakte der SVLFG, die mich immer wieder dazu genötigt haben, zur Verteidigung meines Rechtskreises die entsprechenden Rechtswege beschreiten zu müssen.

Jedoch bin ich nicht der Einzige, der die Ansicht vertritt, die meiner Person von der SVLFG entgegengebrachte staatliche Gewalt sei rechtswidrig. So, wie es aus dem veröffentlichtem Urteil und den nachfolgenden Urteilen hervorgeht, ist auch das Sozialgericht Lüneburg zu der Überzeugung gelangt, daß meine Person Kraft Gesetzes kein landwirtschaftlicher Unternehmer ist.

Studiert man demgegenüber zu der hier vorliegenden Thematik die ansonsten ergangene und oftmals anders gelagerte Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit, dann ergibt es sich daraus, daß zumeist ein Gericht nach dem anderem den äußerst fragwürdigen rechtlichen Darstellungen des Unfallversicherungsträgers folgte. Betrachtet man indes die Details dieser zuvor ergangenen Rechtsprechung genauer, dann wird es darin auch ersichtlich, daß dieser Sozialversicherungsträger seine rechtlichen Darstellungen Stück für Stück bzw. Urteil für Urteil immer weiter in die Richtung der Haus- und Ziergärten des § 123 Abs. 2 Nr. 1 des SGB VII erweitert und ausgedehnt hat.

Aus meiner Perspektive vermag ich inzwischen – insbesondere im Hinblick auf die Chronologie der mir vorliegenden Urteilkette – darin den systematischen Aufbau eines ausschließlich in dem Bereich der Rechtsprechung existenten Rechtskonstruktes zu erkennen. Dieses so nach und nach zu den Haus- und Ziergärten entstandene Rechtskonstrukt ist hingegen in keinsten Weise mehr mit dem tatsächlichen Regelungsgehalt des SGB VII und auch nicht mit der bestehenden Ordnung in ihrer Gesamtheit vereinbar. Meine Person betrachtet daher das vor den Gerichten unseres Rechtsstaates von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufgebaute Rechtskonstrukt zu der, der freien Entfaltung der Persönlichkeit zugehörigem, Freizeitgestaltung im eigenen Garten als verfassungswidrig.

Und erweitert man in diesem Zusammenhang noch ein kleines bisschen die Perspektive der Betrachtung und nimmt den Zustand der über Jahrzehnte hinweg mit Bundesmitteln hochsubventionierten öffentlichen Kasse des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträgers genauer unter die Lupe, dann ergeben sich aus den hierbei ersichtlich werdenden Problematiken bereits gewisse Anhaltspunkte für die Motivation des Sozialversicherungsträgers zu solch einer Vorgehensweise. So läßt es sich aus den entsprechenden Zahlenwerken ableiten, daß der systematische Aufbau dieses Rechtskonstruktes in dem Bereich der Rechtsprechung nur dem Zwecke der Stabilisierung des öffentlichen Finanzhaushaltes des Unfallversicherungsträgers dienlich sein kann. Und wer nun angesichts dieser Worte die Sichtweise vertritt, die Beiträge würden aber einem umfassenden Versicherungsschutz dienen, der sollte sich erst einmal mit den gesetzlichen Regelungen für die Kostentragung im Versicherungsfalle genauer auseinandersetzen.

Daß nun aber ein solches Rechtskonstrukt in dem Bereich der Rechtsprechung überhaupt erst entstehen konnte ist indes auch nicht weiter verwunderlich, wenn man die Perspektive abermals wechselt und eine kritische Betrachtung der gegenwärtigen Situation in den deutschen Gerichten vornimmt. Hier fehlt es nicht nur am Gelde sondern oftmals auch am richterlichen Personal. Die Richterinnen und Richter stehen daher durch die Vielzahl der von ihnen zu verhandelnden Verfahren nicht selten unter einem immensen Zeitdruck. Solches führt nicht nur zu einer deutlichen Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer, auch ist es denkbar, daß unter solchen Umständen eine vorzunehmende gründliche richterliche Prüfung Schaden erleiden könnte. Kommt dann noch sowohl für die betroffenen Bürger als auch für die richterliche Prüfung eine hohe Komplexität der vorzunehmenden Bewertung sowie die systematische Einflußnahme eines Selbstverwaltungsorganes auf die verschiedensten Gerichte hinzu, dann erklärt sich die Entstehung eines solchen Rechtskonstruktes nahezu von selbst.

Nicht, weil das Sozialgericht Lüneburg im Zuge der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu meinen Gunsten entschied, sondern gerade weil dieses Gericht insbesondere eine ausführliche und kritische Prüfung der rechtlichen Sachverhalte zum Wortlaut des § 123 Abs. 2 Nr. 1 des SGB VII vorgenommen hat, gebührt den Richterinnen und Richtern des Sozialgerichtes Lüneburg meine allerhöchste Anerkennung.

So sucht derzeit nach meiner Kenntnis die mutige Rechtsprechung des Sozialgerichtes Lüneburg zu dem Falle meiner Person in den deutschen Landen ihresgleichen. Die darin enthaltene Kernargumentation indes hat allerdings ihren Ursprung in einem vorhergehenden Verfahrensgang: Urteil des Sozialgerichtes Lüneburg vom 21.04.2010, Az.: S 2 U 96/05 und Urteil des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen vom 30.11.2011, Az.: L 3 U 138/10 (veröffentlicht unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)). Hierbei hat die diesbezügliche Klägerin als Eigentümerin eines wohlgemerkt 3.600 m<sup>2</sup> großen und mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstückes mittlerweile rechtskräftig den Status erlangt, keine landwirtschaftliche Unternehmerin zu sein.

Diese Kernargumentation wurde nun in dem Urteil zu meinem Falle weiter präzisiert. Von besonderer Bedeutung dabei sind bezüglich der bundesweit verbreiteten Behauptung des Unfallversicherungsträgers, dessen Zuständigkeit für Haus- und Ziergärten sei bereits aufgrund eindeutiger Rechtslage bei einer Grundstücksgröße ab 2.500 m<sup>2</sup> gegeben, folgende mittlerweile entstandene rechtskräftige gerichtliche Feststellungen: „Anders als beim § 123 Abs 2 Nr 2 SGB VII ist hier eine entsprechende feste Obergrenze bezüglich der Grundstücksgröße weder gesetzlich im SGB VII geregelt noch kann diese anhand der Rechtsprechung des BSG ermittelt werden“ (Urteil des LSG Nds.-Bremen vom 30.11.2011, Az.: L 3 U 138/10, zum Wortlaut des § 123 Abs. 2 Nr. 1 des SGB VII) und „Der bloße Besitz eines Grundstücks mit Pflanzenbewuchs macht also den Eigentümer, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten noch nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmer.“ (Urteil des BSG vom 18.01.2011, Az.: B 2 U 16/10 R, zum Sachverhalt eines separat gelegenen Wiesengrundstückes). Festzustellen ist somit zumindest für den Bereich der Haus- und Ziergärten, daß momentan von der angeblichen „Eindeutigkeit der Rechtslage“ in keinsten Weise die Rede sein kann ! Gleiches gilt somit auch für die Rechtssicherheit der Nutzungsberechtigten von größeren Wohngrundstücken ... eine etwaige Rechtssicherheit ist bei der hier betrachteten Thematik momentan in unserem Lande schlicht nicht existent !

Zumindest für jene von der fragwürdigen Verwaltungspraxis der SVLFG betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die als einzigen Grundstücksbesitzer ihre Wohngrundstücke ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen, darauf keine besonderen Arbeitskräfte beschäftigen und auch nicht die pflanzlichen Erzeugnisse ihres Grundstückes in den Verkehr bringen, möge somit die neue Linie in der Rechtsprechung, welche ihren Ursprung bei dem Sozialgericht Lüneburg hat und aktuell vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen noch nicht vollständig bestätigt worden ist, eine Hilfe sein.

Ob hingegen die Ausführungen zur richterlichen Überzeugung in dieser neuen Linie auch übertragbar sind auf die schier Fülle von anderen Sachlagen und Fallgestaltungen, begonnen bei den sogenannten anderen Kleingärten und hinweg über die hobbymäßige Tierhaltung bis hin zum bloßen Besitz an separat gelegenen unbebauten Grundstücken mit Pflanzenbewuchs ... all diese Fragen sind defacto zukünftig der Rechtsprechung noch zu stellen. Meine Person vermag indes all diese Fragen nicht zu beantworten. Jedoch ist es die Überzeugung meiner Person, daß die Definition des Unternehmens in dem Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht von den Definitionen des Unternehmens in der allgemeinen Anschauung des Verkehrs abweichen kann und darf. So können meiner Auffassung nach etwaige Sozialversicherungspflichten nur dann aus dem Gesetz abgeleitet werden, wenn auch tatsächlich Arbeit im Sinne der bestehenden Ordnung vorliegt. Hingegen werden davon die freizeithlichen Aktivitäten eines Bürgers nicht erfaßt. Und im übertragenem Sinne nahm auch das Sozialgericht Lüneburg eine vergleichbare Perspektive ein und schloß im Urteile das bis ins Kleinste reichende, nahezu schrankenlose Einfallstor der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in den außerberuflichen Lebensraum des Privatbesitzes, der Freizeit- und Hobbybeschäftigung.

Gleichwohl beinhaltet das zu meinem Falle veröffentlichte Urteil aber auch eine Art Wehrmutstropfen. Und da inzwischen immer mehr Betroffene sich kritisch mit dem Urteil auseinandersetzen, möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß, auch wenn ansonsten die Auffassung meiner Person mit der richterlichen Überzeugung vollkommen übereinstimmt, daß gleiches nicht für die Textpassage im Urteil zur der Einschlägigkeit des § 7a Abs. 7 des SGB IV gilt. Angemerkt dazu sei, daß der hierbei tangierte rechtliche Sachverhalt insbesondere die Verwaltungspraxis des Sozialversicherungsträgers und die daraus resultierenden Schäden nicht nur für die jeweils Betroffenen sondern auch am Gemeinwohle betrifft. Indes ist dieser rechtliche Sachverhalt äußerst komplex und zudem sind die damit verbundenen Rechtsfragen momentan Bestandteil der richterlichen Prüfung in der Berufungsinstanz, so daß mir hier weitere Erläuterungen dazu verwehrt bleiben.

Abgesehen davon bezeichne ich aber alle anderen Inhalte des Urteiles des Sozialgerichtes Lüneburg im vollem Umfang als verfassungsgemäß. So zeigt es diese ergangene Rechtsprechung auf, wie im Hinblick auf das breite Spektrum der Fallgestaltungen des § 123 Abs. 2 Nr. 1 des SGB VII die Interpretation von geltendem Gesetz – nicht nur durch die Rechtsprechung sondern insbesondere durch die vollziehende Gewalt – zu erfolgen hat. Und darüberhinausgehend gebührt dem Sozialgericht Lüneburg auch große Anerkennung dafür, daß es in diesem Zusammenhang im Urteile darauf hingewiesen hat, daß die Rechtsauslegung des Sozialversicherungsträgers in unverhältnismäßiger Weise das in der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Solidarprinzip strapaziert !

Die Rechtsauslegung des Unfallversicherungsträgers führte in dem Falle meiner Person allerdings nicht bloß zu einer Strapazierung des Solidarprinzipes. Wie Eingangs schon beschrieben, stand meine Person einst vor der Wahl, sich des Unrechts zu erwehren oder dieses zu erdulden. Da ich aber die Verletzung meiner Grundrechte nicht hinnehmen kann, entschied ich mich einst, mich in dem Rahmen der mir gegebenen Möglichkeiten zu wehren. Entstanden sind daraus zahllose Belastungen in meiner Lebensführung, da die Gegenseite mir nach wie vor meine Grundrechte nicht zugestehen möchte. Und da meine Person sich selbst vor Gericht vertritt, resultiert aus der aufgenötigten Auseinandersetzung mit dem Unfallversicherungsträger ein schlicht abnormer Zeitaufwand, den ich in seiner Gesamtheit mittlerweile nur noch als „geraubte Lebenszeit“ bezeichnen kann.

Daher möchte ich die ebenfalls von einer gleichartigen Problematik Betroffenen, deren breites Spektrum an negativen Emotionen zum Umgang der staatlichen Gewalt mit ihrer Persönlichkeit ich im vollstem Umfang nachvollziehen kann, weder dazu ermutigen, den Kampf gegen (mögliches) Unrecht aufzunehmen, noch dazu bewegen, sich nicht gegen (mögliches) Unrecht zu erwehren. Vielmehr möchte ich es nur zu bedenken geben, daß solch ein Unterfangen keinesfalles zu unterschätzen ist.

Das Urteil selbst wurde im Namen des Volkes gesprochen und auch, wenn es meine Person betrifft, so gehört es dem Volke. Und einem jedem Angehörigen des Volkes steht es frei, die Inhalte des Urteiles zu verwenden. Zu bedenken ist jedoch dabei, daß derzeit die Rechtskraft des Urteiles noch nicht besteht. Und selbst, wenn meine Person in der Berufungsinstanz ihr Recht erlangen sollte, so ist dennoch davon auszugehen, daß die Gegenseite von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch machen wird. Denn die SVLFG wird aller Voraussicht nach es von sich aus wohl kaum eingestehen, in dem Falle meiner Person zu dem bloßen Zwecke der Erzielung von Einnahmen unzählige Rechtsverstöße begangen zu haben.

Auch möchte ich es den streitwilligen Betroffenen mit auf den Weg geben, daß bei einer etwaigen Verwendung des Urteiles eine gewisse Vergleichbarkeit der Sachverhaltskonstellationen vorliegen sollte. So ist meine Person der Nutzungsberechtigte eines einzigen und mit einem Wohnhaus bebauten und zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes. Und da ich keine besonderen Arbeitskräfte beschäftige und die Erzeugnisse meines Grundstückes hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, bin ich, da zudem die Zuständigkeitsregelung des § 123 Abs. 2 Nr. 1 des SGB VII keinen Flächenwert beinhaltet, Kraft Gesetzes nicht der Inhaber eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des SGB VII.

Letztere geltende gesetzliche Norm jedoch wurde durch das jahrzehntelange Wirken des Unfallversicherungsträgers in dem Bereich der Rechtsprechung kontinuierlich aufgeweicht, so daß eben dieses geltende Gesetz momentan in einer vermutlich hohen Zahl von Einzelfällen seine tatsächliche und wortwörtliche Geltung nahezu verloren hat. Hingegen glücklich schätzen können sich derzeit all diejenigen Nutzungsberechtigten größerer Hausgrundstücke, die aktuell noch nicht von der fragwürdigen Verwaltungspraxis der SVLFG erfaßt worden sind. Angesichts dieser momentan bestehenden Ungleichheit ist meine Person mittlerweile zu der Ansicht gelangt, daß die systematische Vorgehensweise zum Aufbau jenes Rechtskonstruktes nicht nur die Absicht zur Verwässerung des geltenden Gesetzestextes zu den Haus- und Ziergärten enthält, sondern daß das dahinterstehende Konzept das Ziel beinhaltet, irgendwann bundesweit über einen Katasterabgleich einzig unter dem Bezug auf die Grundstücksgröße und ohne jegliche weitere Prüfung der jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Wege der Zuständigkeitsfeststellung unzählige weitere Beitragspflichten zu generieren.

Momentan prüft nun also in meinem Falle ein Gericht der zweiten Instanz. Aus der Komplexität der Verfahrensgänge entstanden vor diesem Gericht insgesamt drei Berufungsverfahren, welche nicht nur die grundsätzliche Fragestellung zur angeblichen Eigenschaft des landwirtschaftlichen Unternehmers beinhalten. Tatsächlich umfaßt die vorzunehmende richterliche Prüfung eine Vielzahl weiterer rechtlicher Fragestellungen, die weit über diese nur eine Fragestellung hinausreichen. Und wohlgemerkt, das Sozialgericht Lüneburg äußerte zudem seine Bedenken zur Verhältnismäßigkeit der Rechtsauslegung der SVLFG ! Man darf also gespannt sein, auf welche Weise zukünftig Recht gesprochen werden wird. Eines steht aber jetzt schon fest: es wird in den kommenden Jahren Rechtsprechung erfolgen ! Und vielleicht wird dann darin das wandelbare Recht auch ein kleines bisschen fortgebildet werden ...

Folglich möchte ich auch diejenigen, die dem Gedankengang folgen, die vorliegenden Problematiken zu den Haus- und Ziergärten könnten vielleicht von der Politik auf dem Wege eines Gesetzgebungsverfahrens gelöst werden, bitten, folgendes zu bedenken: viele Jahre nun habe ich mich mit dem Regelungsgehalt und der Gesetzessystematik des SGB VII auseinandergesetzt. Und dieses Gesetzeswerk ist in der Tat ein hochkomplexes Gebilde, dessen tatsächliches Regelungskonzept sich in der Regel einem Normalsterblichen nicht auf Anhieb erschließt. Entstanden aus dieser langwierigen Auseinandersetzung ist meiner Person die Ansicht, daß – im Hinblick auf die momentan bestehende Rechtsunsicherheit zu den Fallgestaltungen der Haus- und Ziergärten – das Gesetz selbst vollkommen in Ordnung ist und in keinsten Weise einer Veränderung bedarf.

Denn die bestehenden Problematiken haben ihren Ursprung an einer ganz anderen Stelle und deren Ursachen finden sich nicht im Gesetz. Vielmehr ist der Ursprung der Problematiken bei ihrem kausalen Verursacher zu suchen, dem sich selbstverwaltendem Unfallversicherungsträger, der nach der Auffassung meiner Person vor den Gerichten und gegenüber den Bürgern unseres Landes zu den Haus- und Ziergärten mittlerweile eine Lehre verbreitet, die nicht mehr der Treue zur Verfassung entspricht. Die Problematiken bestehen also schlicht in den Auslegungsweisen von Gesetz. Die Aufgabe, solche Problematiken zu lösen, obliegt indes nicht der Gewalt der Gesetzgebung sondern ausschließlich der Gewalt der Rechtsprechung. Daher warnt meine Person auch vor einem etwaigem politischem Aktionismus ! So sehe ich hierbei die Gefahr, daß eventuelle übereilte Gesetzesinitiativen nicht zu einer Lösung der bestehenden Problematiken beitragen und stattdessen nur zu einer Steigerung der Komplexität derselben führen ...

Bedanken möchte ich mich für das große öffentliche Interesse an dem Urteile. Dieses zeigt es mir nicht nur auf, daß der Fall meiner Person kein Einzelfall ist. Auch zeigt mir dieses es auf, daß die ausgeübte staatliche Gewalt nur eines Bestandteiles der staatlichen Gewalt, dem der sich selbstverwaltenden SVLFG, vielerorts nicht nur zu großem Unverständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes führt, sondern daß hier in der Tat ein Problem größeren Ausmaßes in dem Bereich dieser einen Selbstverwaltung vorzuliegen scheint. So möchte ich daher gegenüber den anderen davon Betroffenen es zum Ausdruck bringen, daß diese im vollstem Umfang mein Mitgefühl besitzen.

Bedauerlicherweise muß ich es aber sowohl aus persönlichen als auch aus rechtlichen Gründen anmerken, daß es mir nicht möglich ist, die vielen Anfragen anderer Betroffener zu beantworten. Ich bitte folglich um Verständnis dafür, daß ich daher bezüglich etwaiger Anfragen auf die Werner Bonhoff Stiftung als Ansprechpartner verweise.

Es gebührt der Werner Bonhoff Stiftung ein besonderer Dank für die Projektarbeit zum Thema „SVLFG“, die sich nicht nur der Einzelthematik der Haus- und Ziergärten widmet. Dieser Projektarbeit ist es zu verdanken, daß das öffentliche Bewußtsein nun nach und nach immer mehr Kenntnis von den äußerst fragwürdigen Verwaltungspraktiken dieses einen Sozialversicherungsträgers erlangt. Und sofern auch Sie von der staatlichen Gewalt der SVLFG negativ betroffen sein sollten ... tragen Sie doch einfach mit bei bei diesem Projekt und verleihen Sie dadurch Ihren Interessen mehr Gewicht !

Um nun am Ende dieses sozialkritischen Kommentares denjenigen, die als Nutzungsberechtigte eines Haus- und Ziergartens ebenfalls von der hier behandelten Thematik betroffen sind, noch ein wenig Mut mit auf den Weg zu geben, anbei noch einige humoristische Worte im Stile der Schöpfer eines weltweit beliebten Comics:

Wir befinden uns im Jahre 2016 n. Chr. Ganz Deutschland wird von der Rechtsauslegung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträgers beherrscht. Ganz Deutschland ? Nein ! Ein von einem unbeugsamen Bürger bevölkerter Haushalt hört nicht auf, dem Eindringling in dessen private Lebenssphäre Widerstand zu leisten. Und das Leben ist nicht leicht für jenes Selbstverwaltungsorgan, das auf der Suche nach Einnahmequellen das geltende Gesetz des § 123 Abs. 2 Nr. 1 des SGB VII auf's Übelste verbiegt ...

N. Zadow, im August 2016